

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben vom 27.05.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Groß Teetzleben, Klein Teetzleben, Rottenhof, Lebbin und Kaluberhof zusammen.
- (2) Die Gemeinde Groß Teetzleben führt ein Dienstsiegel
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, mit aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Unterschrift
„GEMEINDE GROß TEETZLEBEN – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) Wappen und Flagge sind nicht vorhanden.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Mitteilungsblatt unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 35 KV M-V gebildet:
 - Haupt- und Finanzausschuss für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 – 1000 EUR,
 - Der Ausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister und 3 weiteren Gemeindevertretern zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. Über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 EUR pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgabe von 5 % der betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000 EUR je Ausgabenfall
 3. Bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 EUR,
 4. Aufträge nach UVgO, VOB/A, Vergabeerlass M-V im Rahmen des Haushaltsplanes bis 5.000 EUR,

5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung von sonstigen Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu 1.000 EUR
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen (darunter fallen auch Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge) der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR, bzw. von 250 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einem von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben für Bauvorhaben, laufende Unterhaltungsmaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze lt. Vergabeerlass M-V von 5.000 EUR (Direktauftrag) gelten, die Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde sind. Vor der Auftragsvergabe ist der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EUR.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 EUR.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und für die Erteilung der Vorverkaufsverzichtserklärung (§24 ff. BauGB), sofern von dem Vorverkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu informieren.

§ 6

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140 EUR, die zweite Stellvertretung monatlich 70 EUR. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 10 EUR.
- (4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 EUR. Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich Jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Bekanntmachungen von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier" und zusätzlich und auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“.

- (3) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier".
- (4) Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen, Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung/im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Groß Teetzleben	-	neben alter Feuerwehr
Groß Teetzleben	-	am Bürgerhaus
Klein Teetzleben	-	am Parkplatz Friedhof
Lebbin	-	am Teich (vor dem Friedhof)
Kaluberhof	-	Bushaltestelle

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Abs. 3, Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter-sitzungen sind über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <https://www.altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht, einzusehen.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Regelungen zur Entschädigung im § 7 der Hauptsatzung treten rückwirkend vom 01.07.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.06.2019 außer Kraft.

Groß Teetzleben, 30. 06. 2020


Schwarz
Bürgermeister

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche/diverse.

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.